



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 - Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-im-zillertal.at

UID-Nr. ATU 58480968

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Bruck am Ziller

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller hat mit Beschluss vom 17. November 2011 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Bruck am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und weitere Gebühr erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- 1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für:
 - a) **Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) € 13,50 (= 100 %)**
 - b) **sonstige Gebührenpflichtige € 13,50 (= 100 %)**
- 2) Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche, öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze):

je 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m²) 100 %

b) Handelsbetriebe:

je 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m²) 100 %

c) Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, Privatzimmervermietungen und untervermietete Freizeitwohnsitze:

je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

d) nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser):

bis 30 m²	200 %
31 m² bis 100 m²	400 %
über 100 m²	800 %

e) Ferienwohnungen:

bis 30 m²	100 %
31 m² bis 100 m²	200 %
über 100 m²	400 %

§ 4 **Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle.

2. Die weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für:

a) Restmüll	€ 0,075 pro Liter
b) Restmüllsäcke 60 Liter	€ 4,500 pro Stück
c) Bioabfallsäcke 10 Liter	€ 1,200 pro Stück

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Bruck am Ziller.

§ 5 **Änderungstichtag und Fälligkeit**

1. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und die weitere Gebühr nach § 3 erfolgt jeweils zum 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeweiligen Jahres.
2. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird jeweils zum 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
3. Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllwertschleifen, Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
4. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.
5. Im Falle der Änderung oder der Einstellung der Grundgebühr, sind die bereits für das ganze Jahr ausgegebenen Müllwertschleifen und Bioabfallsäcke aliquot an die Gemeinde zu retournieren.

§ 6 **Gebührenschildner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Bruck am Ziller, am 17. November 2011



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Max Wasserer

Angeschlagen am: 23. November 2011

Abzunehmen am: 08. Dezember 2011

Abgenommen am: 12.12.2011

